

192/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. T s c h a d e k, R a u s c h e r, H o r n und Genossen
an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,
betreffend die Rückstellung von Liegenschaften, die vom Deutschen Reich übernommen
wurden, ohne daß das Eigentumsrecht der Vorbesitzer im Grundbuch gelöscht wurde.

-.-.-.-

Das Deutsche Reich hat in vielen Fällen Realitäten von politisch verfolgten
Personen übernommen, ohne daß die Grundbuchsordnung hergestellt wurde. Die geschä-
digten Eigentümer scheinen daher nach wie vor als grundbücherliche Eigentümer auf.
Trotzdem bestehen bei der Rückgabe solcher Liegenschaften bedeutende Schwierigkeiten,
und die Sachbearbeiter der Finanzlandesdirektion stehen auf dem Standpunkt, daß auch
solche Liegenschaften erst nach Durchführung eines Verfahrens rückgegeben werden
können. Sosehr die Notwendigkeit einer Verrechnung anerkannt wird, erscheint es doch
unbegründet, daß die grundbücherliche Eigentumseintragung, die nach österreichischem
Recht konstitutive Wirkung hat, außer Acht gelassen wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für
Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, Auskunft zu geben, wie die Rückstellung
von Liegenschaften, bei denen die Vorbesitzer im Grundbuch nach wie vor auf-
scheinen, erfolgt, und ist der Herr Bundesminister bereit, entsprechende Wei-
sungen zu erteilen, die Rückgabe in solchen Verfahren zu vereinfachen?

-.-.-.-